

AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 45

03.Dezember

2021

INHALT:

**Bayer. Straßen und Wegerecht;
Öffentliche Zustellung**

Verordnung des Landratsamtes Roth über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Roth

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

Bayer. Straßen und Wegerecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Verkehrsreferat – hat gegen Herrn

Name: **Dervishi**

Vorname: **Gani**

zuletzt wohnhaft Via Pachi 26, 50054 Fucecchio, Italy

am 24.11.2021 einen Bescheid erlassen (Az.: SG 43 Nß/Sr)

Die Zustellung an die bekannte Adresse ist nicht möglich. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid beim Landratsamt Roth, Verkehrsreferat, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer A110, hinterlegt ist.

Herr Dervishi wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Bescheids im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 24.11.2021

Nißlein
Landratsamt Roth
-Verkehrsreferat-

Verordnung des Landratsamtes Roth über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Roth

Taxitarifordnung

Das Landratsamt Roth erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) und auf Grund von § 31 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 335) folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Roth.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Roth, Nürnberger-Land, Eichstätt, Weißenburg-Gunzenhausen und der Städte Nürnberg und Schwabach.
- (3) Das Gemeindegebiet der jeweiligen Betriebssitzgemeinde, die Gemeindegrenze ist jeweils durch das Verkehrszeichen 311 der StVO gekennzeichnet, bildet die Tarifzone I, der übrige Pflichtfahrbereich die Tarifzone II.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis und beträgt einschl. der 1. Fahrtschaltung 4,30 €
 - b) dem Kilometerfahrpreis nach Abs. 2
 - c) dem Zeitpreis nach Abs. 3
Der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.
 - d) dem Zuschlag für die Anforderung eines Großraumfahrzeuges mit mindestens 6 Fahrgastsitzplätzen: 5,-- €

(2) Fahrpreis

- | | |
|---|------------------|
| a) Anfahrt in die Tarifzone I und Anfahrt in die Tarifzone I bei Durchqueren der Tarifzone II | frei |
| b) Anfahrt in die Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I
Tarifstufe 1 (0,20 € je 95,238 m) je km | 2,10 € |
| c) Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II
Tarifstufe 1 (0,20 € je 95,238 m) je km | 2,10 € |
| d) Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I sowie bei Rückfahrten derselben
Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I
Tarifstufe 2, je 108 Sekunden
ab Grenze der Tarifzone I
Tarifstufe 1 (0,20 € je 95,238 m) je km | 0,20 €
2,10 € |
| e) Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrsstrecke
in der Tarifzone II
Tarifstufe 1 (0,20 € je 95,238 m) je km | 2,10 € |

(3) Zeitpreis

Der Zeitpreis beträgt in der Tarifstufe 1 während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (19,048 km/h) 0,20 € je 18 Sekunden (40,- € je Stunde).

- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

- (5) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (sog. Sondervereinbarungen - insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur nach Genehmigung durch das Landratsamt Roth zulässig. Voraussetzung für die Genehmigung ist die Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung, die von dem/den Auftraggeber(n) und der Mehrheit der im Landkreis Roth ansässigen Taxiunternehmen, die solche Dienstleistungen erbringen, unterzeichnet ist. Sondervereinbarungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung dem Landratsamt Roth angezeigt wurden, bedürfen ab 01.01.2022 der Genehmigung gemäß Satz 1 und Satz 2.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen – es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für jede weitere Minute je 0,60 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann – wenn es angezeigt erscheint – eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,- € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsitzadresse zu erteilen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8
Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Die im Amtsblatt Nr. 14 vom 9. Oktober 2015 veröffentlichte Taxitarifordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Landratsamt Roth
91154 Roth, 01.12.2021

Nißlein

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i. Bay.)

3 401 137 553

lautend auf **Herrn Hermann Kuffner, Amt Rother Steig 11, 91126 Schwabach**

wurde am 17.11.2021 unter Bezugnahme auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 06.08.2021 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.

Roth, 17.11.2021

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand
